

zu ersehen. Probus hatte also keinerlei Rechtspflicht den benachtheiligten Erben gegenüber, keine Rechtspflicht aus eigenem Antriebe einen Umstand aufzudecken, der ihnen zu ihrem vielleicht verletzten Rechte hätte verhelfen können; er hat darum auch jetzt keine Pflicht, jenen Umstand zur Anzeige zu bringen oder einen eventuellen Schaden zu ersehen, am allerwenigsten dann, wenn jenes Recht auf die Erbschaft und folglich ein widerrechtlicher Schaden als zweifelhaft erscheint. Müller II. 420. S. Alph. Th. mor. IV. n. 562.

Aber nehmen wir an, er habe in seinem Gewissen beharrlich gezweifelt, ob sein Schweigen nicht ein Unrecht gegen die Kläger sei? dann war sein Schweigen allerdings eine Sünde; aber da er zum Reden nicht rechtlich verpflichtet war, vermochte auch sein Zweifel das Schweigen nicht tatsächlich ungerecht zu machen und es trifft ihn also keineswegs die Pflicht der Restitution. S. Alph. IV. 561, 620, 556, 584.

Und so konnte, wie wir glauben, der Seelsorger mit vollem Recht entscheiden: Der Eid, den Probus mit ruhigem Gewissen abgelegt, war vollkommen correct. Glaubte er sich durch sein Schweigen gegen die Gerechtigkeit zu versündigen, was er nach seinem eigenen vorausgehenden Gewissensurtheile entscheiden müßte, so hätte er affectiv gegen die Gerechtigkeit gefündigt; er müßte diese Sünde bereuen und beichten. Eine weitere Verpflichtung erwächst ihm daraus nicht.

Julius Kundi, Cooperator in Wien.

IV. (Fasten-Dispensen für die Zeit der Reise.) Mehrere Herren aus der Diöcese X. unternahmen vor mehreren Jahren in der Fastenzeit eine Pilgerreise nach Rom. Sie wurden vor Antritt derselben aufmerksam gemacht, daß in Italien das Fasten-gebot noch viel strenger beobachtet werden muß als in den deutschen Diöcesen, wo umfassende Dispensen gegeben werden. Sie sollten sich deshalb vor ihrer Abreise um eine persönliche Dispens bei ihrem Diözesan-Bischofe bewerben. Sie befolgten diesen Rath und erhielten auf ihre Bitte die Erlaubniß während ihrer ganzen Reise an allen Tagen Fleischspeisen essen zu dürfen. Von dieser Dispens machten sie sodann auf ihrer ganzen Reise Gebrauch, selbst in Rom.

Es frägt sich: 1. Dürfen Reisende von der in ihrer Heimat geltenden Dispens von einem allgemeinen Kirchengebote in der Fremde Gebrauch machen?

2. Dürfen Reisende Gebrauch machen von der Dispens von einem allgemeinen Kirchengebote, die gegeben ist für den Ort, wo sie sich eben als Fremde aufhalten?

3. Dürfen Reisende von einer Dispens von einem allgemeinen Kirchengebote, die ihnen persönlich gegeben wurde von ihrem Bischof, Gebrauch machen außerhalb der Diöcese desselben?

Die erste dieser 3 Fragen ist unbedingt zu verneinen, denn die Dispens wird gegeben für die Diöcese, sie ist affixa territorio, und es können von ihr nur diejenigen Gebrauch machen, die eben in dem Territorium der Diöcese sich befinden. Sobald man aus dem Territorium, wo von einem allgemeinen Kirchengebote dispensirt ist, heraustritt, ist man wieder an das allgemeine Kirchengebot gebunden. So ist z. B. ein Franzose, wenn er sich am 6. Jänner in Oesterreich befindet, zur Anhörung einer hl. Messe verpflichtet, wenn auch dieser 6. Jänner auf einen Wochentag fällt. Für Frankreich sind allerdings fast alle Feiertage auf die darauffolgenden Sonntage verlegt, aber in Oesterreich ist diesbezüglich das allgemeine Kirchengebund in Kraft. So darf z. B. auch ein Passauer Diöcesan, wenn er sich an einem Quatember-Samstage in der Linzer Diöcese befindet, keine Fleischspeisen genießen, obwohl ihm dies in seiner Heimat erlaubt wäre. So müssten auch unsere Reisenden in Italien das strenge Abstinenz-Gebot der vierzigtägigen Fastenzeit beobachten und sich auch der ova et lacticinia enthalten, da sie dort von der in Linz geltenden Dispens keinen Gebrauch machen können, sondern an das allgemeine Kirchengebund gebunden sind.

Es frägt sich aber 2., ob unsere Reisenden nicht wenigstens von der in den italienischen Diöcesen, in welchen sie sich auf der Reise befanden, geltenden Dispens hätten Gebrauch machen können, oder die Frage allgemeiner gestellt: Dürfen Reisende Gebrauch machen von der Dispens von einem allgemeinen Kirchengebote, die gegeben ist für den Ort, wo sie sich eben als Fremde aufhalten?

Obwohl nun einerseits Fremde an die Particular-Gesetze des Ortes, wo sie sich eben befinden, per se nicht gebunden sind, (so z. B. wäre ein reisender Passauer Diöcesan per se nicht verpflichtet zur Anhörung einer hl. Messe am Feste des hl. Leopold, wenn er sich auch zufällig an jenem Tage in Linz aufhalten sollte, vide Jahrgang 1877, Seite 117 dieser Quartalschrift), so sind sie doch anderseits berechtigt von einer Dispens Gebrauch zu machen, die für den Ort gilt, wo sie sich eben aufhalten. Das ist eine sententia communissima (vid. Müller Lib.

I. T. III. §. 53. n. 6.) Cardinal Gouffet sagt in seinem Moralwerke vol. I. n. 166. „Die Reisenden dürfen Gebrauch machen von den Privilegien, die sie gegen das allgemeine Recht in Geltung vorfinden an den Orten, wo sie sich aufhalten, selbst dann, wenn sie daselbst nur en passant sein sollten. Wenn sie sich z. B. in Mailand befinden, so sind sie an den 4 ersten Tagen der Fastenzeit nicht zum Fasten verpflichtet u. s. w.“

So darf z. B. ein Linzer Diöcesan, wenn er sich an einem Quatember-Samstage in der Passauer Diöcese befindet, Fleischspeisen genießen, d. h. von der in der Passauer Diöcese geltenden Dispens Gebrauch machen. Ebenso durften auch unsere Reisenden auf ihrer Pilgerfahrt Gebrauch machen von den Dispensen der einzelnen Diöcesen, durch welche sie reisten.

Es fragt sich aber 3. (und das ist in unserm Falle die Hauptfrage): Durften sie Gebrauch machen von der **persönlichen** Dispens, die sie von ihrem Diöcesan-Bischofe erhielten, auch wenn in ihren jeweiligen Aufenthaltsorten eine gleichlautende Dispens keineswegs in Geltung war?

Wir antworten: Affirmative, saltem probabiliter, secluso scandalo.

Es versteht sich vorerst von selbst, daß unsere Reisenden immer an das natürliche Gesetz, welches das Alergernißgeben verbietet, gebunden blieben. Deswegen haben sie aber auch überall und immer, wenn sie auf ihrer Reise in Gegenwart von Zeugen, die vielleicht hätten Alergerniß nehmen können, von der Dispens Gebrauch machten, ausdrücklich erklärt, sie seien von ihrem Bischofe dispensirt. Wir setzen zu dem Affirmative hinzu: „saltem probabiliter“, denn die entgegengesetzte Ansicht hat auch ihre Vertheidiger und wir getrauen uns nicht, dieselbe als ganz und gar improbabel zu bezeichnen.

Die in Rede stehende Dispens ist nichts anders als eine Art Privilegium. Schmalzgrueber sagt Lib. I. Titulus III. num. 30.: Dispensatio imitatur naturam privilegii. Manche Autoren nennen eine solche Dispens kurzweg ein Privilegium, wie wir sehen werden. Näher bezeichnet ist die in Rede stehende Dispens ein Privilegium personale.

Schlagen wir nun die Autoren auf, so finden wir allerdings Stellen, die dafür zu sprechen scheinen, daß unsere Reisenden außerhalb der Diöcese X. von ihrer Dispens nicht Gebrauch machen durften.

Schulte sagt in seiner Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechtes §. 32.: „Wie der Papst allein contra und

ultra jus commune Privilegien ertheilen kann, vermag er allein auch zufolge seiner Stellung solche zu geben, die überall Geltung beanspruchen können.“ Und: „Ein von einem Ordinarius hingegen ertheiltes Privilegium hat über dessen Sprengel hinaus keine Geltung.“

Simar sagt in seinem Lehrbuch der Moraltheologie §. 24.: „Locale Privilegien dürfen nur innerhalb des betreffenden Gebietes ausgeübt werden; persönliche nur innerhalb des Jurisdiktionsgebietes des Verleiher, also z. B. bischöfliche Privilegien nur innerhalb der Diöcese des Bischofes.“

Aber, sagen wir, unsere Reisenden könnten sich betrachten als vom Papste selbst dispensirt, denn ihr Ordinarius ertheilte ihnen diese Dispens auf Grund päpstlicher Vollmacht. In den sogenannten Quinquennal-Facultäten, vermöge deren die Bischöfe vom hl. Stuhle ausgerüstet werden mit der Vollmacht: 19. Dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum tempore jejuniorum et quadragesimae, heißt es sub num. 22.: Utendi eisdem facultatibus in locis tantum ejus spirituali ditioni subjectis. Diese num. 22. kam wohl auch für die sententia negativa in unserer Frage keine Stütze abgeben, denn damit ist ja nur gesagt, daß der Bischof seine Vollmacht zu dispensiren nicht außerhalb seiner Diöcese solchen gegenüber, die nicht seine Untergebenen sind, ausüben dürfe.

Wir wollen nun versuchen zu beweisen, daß die sententia affirmativa in unserer Frage wahrhaft probabel ist. Sie ist 1. extrinsecus probabilis, d. h. sie wird von angesehenen Lehrern vertheidigt.

Gury führt in seinem Werke: „Casus conscientiae“ folgenden Fall an pag. 44: „Zoilus privilegium carnes edendi die sabbati ab episcopo obtinet. Cum autem frequenter peregrinetur, privilegio etiam extra dioecesim uti non dubitat. Attamen exerto sibi quondam hac de re scrupulo, anxius interrogat confessarium. Hic autem absolute declarat, id Zoilo nullatenus permissum esse, et sub poena denegandae absolutionis ab eo promissionem requirit, ut in posterum extra dioecesim a carnisibus die sabbati omnino abstineat. Er wirft sodann die Frage auf: An Zoilus potuerit vi privilegii carnes edere etiam extra dioecesim?“ und beantwortet sie folgendermaßen: „Si privilegium sit personale, minime dubitandum est, quin Zoilus eo uti possit in quocunque loco. Porro in casu evidenter personale est, siquidem personae specialiter

concessum est; ergo peregrinantem semper sequitur et personae adhaeret; ergo erravit confessarius.“

Müller sagt Lib. I. §. 68: „Privilegium personale extinguitur cum eadem persona, et qui illud habent, eodem uti possunt, in quocumque loco versentur.“

Reinick sagt in seiner Theologia moralis in Tractatu IV. num. 66.: „Privilegia localia extra territorium non valent: personalia vero circumferuntur, si a supra auctoritate fuerint concessa; imo si ab inferiori præsule ob specialem conditionem personae data sint, ex aequitate quadam vim obtinent.“

Laymann sagt in Lib. I. Tractat. IV. Cap. XXIII. n. 16.: „Is, cui concessit Ordinarius privilegium legendi libros prohibitos, uti eo potest extra dioecesin concedentis. Ratio: Quia privilegium personale cohaeret personae ubique, et jurisdictione voluntaria (non coactiva) effectum suum etiam habere potest extra territorium.“

Der große Suarez sagt de leg. Lib. VIII. cap. XXVI. n. 15.: „At vero quando dispensatio seu privilegium est mere personale, et habet legitimam causam in ipsa persona, et cum ipsa persona semper incedit, videtur mihi **valde probabile**, posse sic privilegium uti dispensatione sua extra territorium concedentis, ut, verbi gratia, comedere lacticinia in diebus prohibitis, si de hoc sit privilegium propter specialem necessitatem personalem subditi, et similia.“

Wenn man diese Aussprüche, denen gewiß noch viele andere gleichen Sinnes hinzugefügt werden könnten, erwägt, so wird man nicht bestreiten können, daß unsere sententia affirmativa extrinsece probabilis ist. Wir wollen nun noch erwähnen, daß auch die Autorität des dispensirenden Bischofes von X. dafür einsteht, denn derselbe hätte nicht dispensirt, wenn er nicht geglaubt hätte, unsere Reisenden könnten auch außerhalb seiner Diöcese von seiner Dispens Gebrauch machen. Außerdem können wir erzählen, daß in unsern Reisenden, als sie in Rom an einem Abstinenztage Fleischspeisen genossen, von Tischgenossen aus der X. benachbarten Diöcese Y. wirklich der Zweifel rege gemacht wurde, ob sie dies doch mit gutem Gewissen thun dürften. Sie ließen sodann die Frage einem Professor am Collegium Romanum, der zugleich Consultor einer hl. Congregation ist, vorlegen und erhielten zur Antwort, sie könnten von ihrer Dispens Gebrauch machen.

Die sententia affirmativa ist 2. intrinsece probabilis. Die probabilitas extrinseca, setzt ohnehin schon, wie Ballerini be-

merkt, die *intrinseca* voraus. Suarez sucht an oben angegebenen Orte die *Sententia affirmativa* zu begründen und so deren innere *Probabilität* darzustellen. Er führt 3 Gründe an, nämlich:
„*Primo*, quia ita videtur usus interpretari hujusmodi dispensationem: nam religiosus habens talem dispensationem a suo Praelato vel Provinciali, illa utitur ubicumque peregrinetur, non solum quia est exemptus, et forte caret superiore in alio loco, sed etiamsi ad aliam domum vel provinciam perveniat, ubi posset a Praelato proprio sui ordinis, cui pro tunc subest, dispensari. *Secundo*, quia illud jus commune non pendet ab hoc vel illo loco, et per dispensationem simpliciter sublatum est respectu talis personae; ergo non redit obligatio ejus propter loci mutationem; ergo neque ibi est necessaria dispensatio nova; ergo licet uti priori, vel potius effectu ejus, qui fuit auferre ab hac persona obligationem talis praecepti. *Tertio*, est optima congruentia moralis, quia proprius Praelatus talis personae habet, vel habere prae sumitur notitiam illius, et causarum particularium quae in ea sunt ad eximendam illam a tali obligatione. E contrario vero arduum et molestum esset tali personae, ubicumque peregrinatur, Praelatum loci et sibi alienum convenire, eique rationem suam vel necessitatem aperire, vel (quod durius et difficilius esset) persuadere et probare, ut dispensationem pro illo loco ratam haberet; ergo verosimile est, talem dispensationem proprio Praelato ita esse commissam, ut ubique valeat. Unde tandem confirmatur, quia Praelatus particularis non dispensat in hoc jure, nisi ex voluntate et concessione Pontificis expressa vel tacita, cum jus sit ipsius Pontificis; sed si Pontifex dedisset privilegium, ubique valeret: ergo et datum a proprio Praelato, qui subrogatus est, ut faciat id quod Pontifex faceret, si adesset.“

Wir glauben nun gezeigt zu haben, daß die *Sententia affirmativa* in unserer Frage sich einer wahren und soliden *Probabilität* erfreue; wir halten sie selbst für weit probabiliior als die entgegengesetzte.

Ist aber die Meinung, daß unsere Reisenden von der von ihrem Diözesanbischof erhaltenen persönlichen Dispens vom allgemeinen Abstinenzgebote überall auf ihrer Reise Gebrauch machen könnten, wahrhaft und solid probabel, so könnten sie sich beim Mangel einer directen Gewißheit gestützt auf jene *Probabilität* mit indirekter Gewißheit einen entschiedenen Gewissensausspruch dahin bilden, sie könnten mit gutem Gewissen von ihrer Dispens überall Gebrauch machen.

Wir geben schließlich den Gegnern der sententia affirmativa folgenden analogen Fall zu erwägen: Hermas, ein Priester der Diöceſe M. hat wegen ſeines Augenleidens von ſeinem Ordinarius die Dispens vom Breviergebete erhalten und muß dafür täglich den Rosenkranz beten. Hermas hat in P. einer Stadt der benachbarten Diöceſe M. nahe Verwandte und ist zuweilen daselbst ein paar Tage auf Besuch. Muß er nun daselbst wieder das Brevier beten? Der Fall ist analog; es handelt ſich ja auch um ein allgemeines Kirchengebot und um eine persönliche Dispens von demſelben. —

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

V. (Unterricht zur ersten heiligen Beichte.) Sie haben den Wunsch geäußert, ich möge in meinen Pastoralbriefen auch über einen besonderen, hochwichtigen Gegenstand sprechen, der manchen der Lefer fehr erwünscht kommen wird, nämlich über den Unterricht zur ersten heiligen Beichte. Gerne will ich dieses thun; denn, daß dieser Gegenstand von höchster Wichtigkeit ist, wer möchte dieses läugnen, da ja von der ersten heiligen Beichte zweifellos alle anderen heiligen Beichten abhängen, ob ſie gut oder ſchlecht verrichtet werden. Bedenke man, daß ein Schlendrian, den man ſich hier zu Schulden kommen läßt, von ernften Folgen für das ganze spätere Alter ſein kann; bedenke man ferner, daß die Methode vieler Katecheten hierin fast ganz auseinandergeht und es recht wünschenswerth ist, in diesem wichtigen Unterrichte eine Einheit zu erzielen. Ich habe viel über diesen Gegenstand nachgedacht, ich habe geprüft und meine Beobachtungen gemacht. Ich habe geſehen, wie in manchen Schulen die Candidaten zur ersten heiligen Beichte nichts eiligeres thun mußten, als nur geschwind einen sogenannten Beichtspiegel ſich anzuschaffen, und wie ſie da, ich weiß nicht von wem, angeleitet wurden, jene Fragen der Gewiſſenſerforschung im gedruckten Beichtspiegel, bezüglich derer ſie ſich ſchuldig wußten, mit einem Pünktlein oder Kreuzlein zu bezeichnen und dann als Antwort bei der Beichte herabzuleſen. Diese Punctirung war nun ein für allemal geſchehen, und das Gewiſſen blieb für die ganze Zeit der Schulpflichtigkeit erforscht. Wieder bei anderen fand ich, daß ſie angeleitet wurden, ſich zu erforschen nach vier stereotypen Puncten, nämlich: Was habe ich gethan zu Hause? in der Kirche? in der Schule? auf der Gaffe? Was foll, jo möchte ich fragen, was foll das Kind in die Schablone dieser vier Fragen hineinbringen; wie foll es ſich erforschen? Wie wird es da auf alle